

Ref. VI 400-4

Ref. VI 430

**Einbau von mineralischen Abfällen/Ersatzbaustoffen nach Ersatzbaustoffverordnung
Hier: Erfordernis einer Grundwasserdeckschicht - Herstellung einer künstlichen
Grundwasserdeckschicht auf Moorstandorten**Anlass

Mit @-mail vom 19.04.24 trat das Landesamt für Straßenbau MV an das Referat V 400 heran und bat um eine landesweit einheitliche Regelung. Die Bitte bezog sich darauf, wie im Straßenbau auf Moorstandorten zu verfahren sei, sofern im Sinne der Ersatzbaustoffverordnung (EBV) keine natürliche Grundwasserdeckschicht vorliegt, aber mineralische Abfälle/Ersatzbaustoffe eingebaut werden sollen.

Materiallieferungen für den Straßenbau werden nach aktuellen Regelungen neutral ausgeschrieben (sowohl Primärbaustoffe als auch geeignete mineralischen Abfälle/Ersatzbaustoffe sind zulässig). Daher muss das Landesamt für Straßenbau als Auftraggeber bei jeder Maßnahme auf Moorstandorten – dort steht der Grundwasserstand in der Regel nah an der Oberfläche an – im Einzelfall eine behördliche Zustimmung einholen (oder zumindest anfragen), ob die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht am Standort möglich ist, dies vorsorglich bereits vor der Ausschreibung. Im Ergebnis erwartet das Landesamt für Straßenbau, dass bei Vorhaben, bei denen ggf. eine künstliche Grundwasserdeckschicht herzustellen ist, die Stellungnahmen der zuständigen Behörden jeweils unterschiedlich ausfallen werden und einen hohen bürokratischen Aufwand bedeuten.

Sachverhalt

Moorstandorte sind nach bodenkundlichen Standards bestimmte Moore oder weitere kohlenstoffreiche Böden¹

Eine grundsätzliche Voraussetzung für den Einbau mineralischer Abfälle/Ersatzbaustoffe nach EBV stellt das Vorhandensein einer geeigneten Grundwasserdeckschicht dar. Deren Einbau kann nur oberhalb dieser Grundwasserdeckschicht erfolgen (§ 19 Abs. 8 Satz 1 EBV), sofern nicht ausschließlich Material der Materialklassen BM/BG-0 eingebaut wird (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 EBV).

Falls für den Einbau eines bestimmten mineralischen Ersatzbaustoffs die jeweils hierfür notwendige Mächtigkeit der Deckschicht nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit, diese künstlich herzustellen (§ 19 Abs. 8 Satz 2 EBV). Die Maßnahme bedarf der Zustimmung der zuständigen Behörde (nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz²). Spezielle Regelungen oder Konkretisierungen für die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht führt die EBV nicht auf.

In den Einbautabellen nach Anlage 2 der EBV, die die möglichen Einbauweisen der verschiedenen mineralischen Abfälle/Ersatzbaustoffe regelt, werden die Konfigurationen der Grundwasserdeckschichten unterschieden in

¹ siehe „Moore und weitere kohlenstoffreiche Böden in Mecklenburg-Vorpommern - Fachliche Grundlagen und Informationsbereitstellung durch den Geologischen Dienst“

<https://www.regierung-mv.de/serviceassistent/download?id=1669870>

² Siehe Bundesratsdrucksache 494/21, Seite 262 (Begründung zur MantelV)

- „ungünstig³ - Sand oder Lehm, Schluff, Ton“,
- „günstig⁴ – Sand“ und
- „günstig – Lehm, Schluff, Ton“.

Die Bodenart der Grundwasserdeckschicht muss den Hauptgruppen der Bodenarten Sand, Lehm, Schluff oder Ton gemäß Bodenkundlicher Kartieranleitung, 5. Auflage, Hannover 2005 (KA5) entsprechen oder nach der DIN 18196 „Erd-und Grundbau – Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“, Ausgabe Mai 2011, als fein- gemischt- oder grobkörniger Boden mit Ausnahme der Gruppen mit den Gruppensymbolen GE, GW, GI, GU und GT zu klassifizieren sein (§ 19 Abs. 8 Satz 4 EBV).

Der Bauherr oder der Verwender hat die Beurteilung der Grundwasserdeckschichten auf der Grundlage einer bodenkundlichen Ansprache von Bodenproben oder von Baugrunduntersuchungen nach bodenmechanischen oder bodenkundlichen Normen vorzunehmen (§ 19 Abs. 8 Satz 8 EBV).

Die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV) gelten unmittelbar und sind vom Vorhabenträger eigenständig umzusetzen.

Festlegung:

Sofern nicht ausschließlich Material der Materialklassen BM/BG-0 eingebaut wird, gelten für MV folgende Anforderungen an die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht:

1. Die geforderte Grundwasserdeckschicht ist ab Unterkante des eingebauten mineralischen Ersatzbaustoffes anzusetzen⁵.
2. Die Herstellung einer künstlichen Grundwasserdeckschicht im Sinne der EBV ist eine Einzelfallentscheidung und bedarf im Regelfall einer wasserrechtlichen Erlaubnis.
 - Es ist u.a. ein gutachterlicher Nachweis erforderlich, dass dauerhaft - d.h. während der Lebensdauer des Bauwerkes - keine Beeinträchtigungen oder nachteilige Veränderungen des Grundwassers zu erwarten sind.
 - Die Funktionsfähigkeit der hergestellten künstlichen Grundwasserdeckschicht ist gutachterlich zu bestätigen.
 - Gutachterkosten gehen jeweils zulasten der Verwerter/Verwender der mineralischen Abfälle/Ersatzbaustoffe (Auftragnehmer).
 - Bei der Planung und Umsetzung der Baumaßnahmen wie auch beim Auf- und Einbringen von Materialien sind die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes nach § 7 BBodSchG i. V. m. § 4 BBodSchV zu beachten und umzusetzen. Es wird insbesondere auf die Einhaltung der Anforderungen gemäß DIN 19639 hingewiesen. Die Einbindung einer Bodenkundlichen Baubegleitung ist auf Moor- und weiteren kohlenstoffreichen Böden im Regelfall erforderlich.

Im Auftrag

gez.

Renate Brügge

(Datum: 07.08.2024)

³ differenziert nach Einbaumaterialien von $\geq 0,1$ m oder $\geq 0,5$ m bis $1\text{ m} + 0,5$ m Sicherheitsabstand

⁴ die grundwasserfreie Sickerstrecke am Einbauort beträgt $> 1\text{ m} + 0,5$ m Sicherheitsabstand

⁵ Siehe Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall „Fragen und Antworten zur Ersatzbaustoffverordnung - Version 2“ (21.09.2023), S. 50, Randnr. 4